

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1981	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
238	4. 5. 1981	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	232

238

**Verordnung
über das Verbot der Zweckentfremdung
von Wohnraum
Vom 4. Mai 1981**

Aufgrund des Artikels 6 § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

In den kreisfreien Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Düsseldorf, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal, in den kreisangehörigen Gemeinden Ahlen, Castrop-Rauxel, Gladbeck, Herten, Hürth, Moers, Neuss, Paderborn, Recklinghausen sowie in den Gemeinden des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Kreises Viersen und des Märkischen Kreises, mit Ausnahme der Gemeinden Balve, Hemer und Menden darf Wohnraum nur mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

§ 2

Für Genehmigungen sind die in § 1 genannten Gemeinden, in Gemeinden unter 25 000 Einwohnern die Kreise zuständig.

§ 3

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen wird den in § 2 genannten Gemeinden und Kreisen übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29), geändert durch Verordnung vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 120), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1981 S. 232.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X